



**Helvetia Gruppe**

**Organisations-  
reglement**

# Inhalt

<b>I. Allgemeines</b>	4	<b>VI. Das Audit Committee</b>	12
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich	4	Art. 22 Zusammensetzung und Organisation	12
Art. 2 Zielsetzung	4	Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen	12
<b>II. Der Verwaltungsrat</b>	5	Art. 24 Orientierung des Verwaltungsrats	13
Art. 3 Konstituierung	5	<b>VII. Der Präsident des Verwaltungsrats («Präsident»)</b>	13
Art. 4 Sitzungen	5	Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen	13
Art. 5 Einberufung und Traktanden	5	Art. 26 Akteneinsicht	14
Art. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6	Art. 27 Stellvertretung	14
Art. 7 Protokoll	6	<b>VIII. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung («CEO»)</b>	14
Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen	6	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	14
Art. 9 Recht auf Auskunft und Einsicht	7	Art. 29 Stellvertretung	15
Art. 10 Entschädigung	8	<b>IX. Die Geschäftsleitung</b>	16
Art. 11 Unvereinbarkeit	8	Art. 30 Bestellung und Organisation	16
Art. 12 Altersgrenze	8	Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen	16
<b>III. Der Strategie- und Governanceausschuss</b>	8	<b>X. Der Sekretär des Verwaltungsrats</b>	16
Art. 13 Zusammensetzung und Organisation	8	Art. 32 Organisatorische Eingliederung	16
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	9	Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen	16
Art. 15 Orientierung des Verwaltungsrats	9	Art. 34 Stellvertretung	17
<b>IV. Der Entschädigungsausschuss</b>	10	<b>XI. Gemeinsame Bestimmungen</b>	17
Art. 16 Zusammensetzung und Organisation	10	Art. 35 Unterschriftsberechtigung	17
Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen	10	Art. 36 Ausstand	17
Art. 18 Orientierung des Verwaltungsrats	10	Art. 37 Geheimhaltung, Aktenaufbewahrung	18
<b>V. Der Anlage- und Risikoausschuss</b>	11	Art. 38 Inkrafttreten	18
Art. 19 Zusammensetzung und Organisation	11		
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	11		
Art. 21 Orientierung des Verwaltungsrats	11		

# Organisationsreglement der Helvetia Gruppe

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Helvetia Holding AG, die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia Versicherungen) und die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG (Helvetia Leben). Es wird von den Verwaltungsräten der drei Gesellschaften gestützt auf Art. 19 der Statuten der Helvetia Holding AG und Art. 16 der Statuten der Helvetia Versicherungen und der Helvetia Leben erlassen.

Das Reglement hat für alle drei Gesellschaften denselben Wortlaut. Im folgenden ist der Einfachheit halber nur von der «Gesellschaft» und vom «Verwaltungsrat» die Rede.

### Art. 2 Zielsetzung

Das Reglement ordnet die Organisation der Geschäftsführung und regelt die Aufgaben und Befugnisse der Spitzenorgane der Gesellschaft:

- Verwaltungsrat
  - Strategie- und Governanceausschuss
  - Entschädigungsausschuss
  - Anlage- und Risikoausschuss
  - Audit Committee
  - Präsident des Verwaltungsrats («Präsident»)
  - Vorsitzender der Geschäftsleitung der Helvetia Gruppe («CEO»)
  - Geschäftsleitung
- sowie jene des Sekretärs des Verwaltungsrats.

## II. Der Verwaltungsrat

### Art. 3 Konstituierung

Der Verwaltungsrat wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder von Strategie- und Governanceausschuss, Entschädigungsausschuss, Anlage- und Risikoausschuss und Audit Committee. Er kann weitere Ausschüsse bilden.

Er bezeichnet einen Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

### Art. 4 Sitzungen

Der Verwaltungsrat tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber fünf Mal im Jahr.

Den Vorsitz führt der Präsident oder – im Falle seiner Verhinderung – der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Der Präsident entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

### Art. 5 Einberufung und Traktanden

Die Einberufung zu den Verwaltungsratssitzungen erfolgt durch den Präsidenten oder – im Falle seiner Verhinderung – durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung unter Angabe des Zwecks zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel zehn Tage im Voraus, schriftlich und unter Angabe der Traktanden. In dringenden Fällen kann der Präsident auch ohne Einhaltung der Frist eine Verwaltungsratssitzung schriftlich oder auf andere geeignete Art einberufen. Auf Wunsch eines Mitgliedes des Verwaltungsrats ist ein bestimmtes Geschäft auf die Traktandenliste zu setzen.

Zu den einzelnen Traktanden werden den Mitgliedern des Verwaltungsrats schriftliche Unterlagen zugestellt, soweit damit die Sitzungseffizienz erhöht werden kann und dem nicht wichtige Gründe, insbesondere die Geheimhaltung, entgegenstehen.

## Art. 6 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die entsprechende Statutenänderung zu beschliessen ist, muss kein Präsenzquorum erfüllt sein.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch durch schriftliche oder telefonische Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied innerhalb von drei Tagen nach Eingang des entsprechenden Antrags die Beratung in einer Sitzung verlangt. Diese Zirkulationsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder, dringende Zirkulationsbeschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der sich fristgerecht äussernden Mitglieder gefasst.

Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen Widerspruch erhebt.

## Art. 7 Protokoll

Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

## Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und den Erlass der notwendigen Reglemente und Weisungen;
2. die Festlegung der Grundzüge der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Ernennung und Abberufung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

7. die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. die Beschlussfassung über die Erhöhung des Aktienkapitals, soweit diese in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt (Art. 651 Abs. 4 OR) sowie die Feststellung von Kapitalerhöhungen und die entsprechenden Statutenänderungen;
9. die Genehmigung von Rechtsgeschäften, die einen wesentlichen Einfluss für die Gruppe haben oder haben könnten, wie beispielsweise:
  - Kauf und Verkauf von Beteiligungen
  - Eingehen von Kooperationen und Allianzen
  - Eröffnung und Schliessung von Zweigniederlassungen
  - grössere Investitionen und Kapitalanlagen, soweit diese nicht an den Anlage- und Risikoausschuss, den Präsidenten oder die Geschäftsleitung delegiert sind.

Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung der Gesellschaft im Sinne von Art. 716b OR vollumfänglich an die unter der Leitung des CEO stehende Geschäftsleitung, soweit nicht das Gesetz, die Statuten oder dieses Reglement etwas anderes vorsehen.

Die detaillierte Regelung der Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat, Ausschüssen, Präsident, CEO, Geschäftsleitung und Sekretär ist im Anhang I dieses Reglements festgelegt. Anhang I bildet einen integralen Bestandteil des Organisationsreglements.

## Art. 9 Recht auf Auskunft und Einsicht

Der Verwaltungsrat wird vom CEO regelmässig über den Geschäftsgang orientiert. Letzterer kann seine Orientierungen durch Mitglieder der Geschäftsleitung ergänzen lassen.

In den Sitzungen kann jedes Mitglied des Verwaltungsrats von den anderen Mitgliedern und von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Verwaltungsratsmitglied vom CEO Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Genehmigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäftsvorfälle oder Einsicht in Geschäftsdokumente verlangen.

Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

#### **Art. 10 Entschädigung**

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit. Er regelt die Einzelheiten in einem speziellen Entschädigungsreglement.

#### **Art. 11 Unvereinbarkeit**

Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann nicht gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsrats oder eines anderen Organs einer mit der Helvetia Gruppe in Konkurrenz stehenden Versicherungsgesellschaft oder Versicherungsgruppe sein.

Die Übernahme neuer Verwaltungsrats-Mandate oder ähnlicher Funktionen durch ein Mitglied des Verwaltungsrats bedarf einer vorgängigen Zustimmung durch den Präsidenten des Verwaltungsrates. Über entsprechende neue Mandate des Präsidenten befindet der Strategie- und Governanceausschuss.

#### **Art. 12 Altersgrenze**

Die Amtszeit eines Verwaltungsratsmitglieds endet mit der ordentlichen Generalversammlung in dem Kalenderjahr, in welchem es das 70. Altersjahr vollendet.

### **III. Der Strategie- und Governanceausschuss**

#### **Art. 13 Zusammensetzung und Organisation**

Der Strategie- und Governanceausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, wobei der Präsident und der Vizepräsident zwingend in diesem Gremium Einsitz haben. Der Präsident führt den Vorsitz.

Der Strategie- und Governanceausschuss versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der CEO nimmt beratend an den Sitzungen teil. Der Präsident des Strategie- und Governanceausschusses entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für den Strategie- und Governanceausschuss.

#### **Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Strategie- und Governanceausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er bereitet die bei einer Neufestlegung oder Änderung der Strategie zu treffenden Beschlüsse des Verwaltungsrats vor;
2. er befasst sich mit Fusionen, Übernahmen sowie Verkäufen von Gesellschaften oder wesentlichen Portefeuilles und bereitet diesbezüglich zu treffende Beschlüsse des Verwaltungsrats vor;
3. er sorgt für eine gute Corporate Governance in der Helvetia Gruppe;
4. er bereitet die von der Generalversammlung zu fassenden Beschlüsse betreffend die Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats vor;
5. er bereitet die vom Verwaltungsrat zu fassenden personellen Beschlüsse vor, wie z.B. Personalplanung, Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
6. er nimmt die Ernennungen und Abberufungen der Vorsitzenden und übrigen Mitglieder der Geschäftsleitungen aller Ländermärkte vor;
7. er überprüft periodisch Planung und Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Führungskräfte auf oberer Führungsebene;
8. er überwacht im Rahmen der festgelegten Strategie die strategischen Risiken, und die dazu beschlossenen Massnahmen;
9. er übernimmt Aufgaben und Kompetenzen, die der Verwaltungsrat an den Strategie- und Governanceausschuss delegiert und behandelt Angelegenheiten, die ihm der Präsident oder der CEO unterbreitet, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement dem Verwaltungsrat vorbehalten sind;
10. er berät wichtige dringende Fragen.

#### **Art. 15 Orientierung des Verwaltungsrats**

Der Strategie- und Governanceausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Strategie- und Governanceausschusses werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Strategie- und Governanceausschusses die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sofort.

## IV. Der Entschädigungsausschuss

### Art. 16 Zusammensetzung und Organisation

Der Entschädigungsausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Sofern der Präsident nicht Mitglied des Ausschusses ist, kann er auf seinen Wunsch hin beratend teilnehmen. Der CEO nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit Themen der Geschäftsleitung behandelt werden. Der Präsident des Entschädigungsausschusses entscheidet über die Teilnahme weiterer Personen.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für den Entschädigungsausschuss.

### Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen

Der Entschädigungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er bereitet die vom Verwaltungsrat zu fassenden Beschlüsse im Zusammenhang mit der Struktur der Entlohnung/Entschädigung der Mitglieder der Geschäftsleitung vor;
2. er schlägt Anpassungen im Entschädigungsreglement für den Verwaltungsrat vor;
3. er legt die Höhe der den Mitgliedern der Geschäftsleitung zukommenden festen und variablen Entlohnungen sowie Entschädigungen fest;
4. er genehmigt Arbeitgeberseitig das Konzept und die Strategie der Personalvorsorge in der Schweiz und erhält die Jahresabschlüsse zur Kenntnisnahme.

### Art. 18 Orientierung des Verwaltungsrats

Der Entschädigungsausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Entschädigungsausschusses werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Entschädigungsausschusses den Präsidenten des Verwaltungsrats sofort.

## V. Der Anlage- und Risikoausschuss

### Art. 19 Zusammensetzung und Organisation

Der Anlage- und Risikoausschuss besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Er versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der CEO sowie die Leiter der Bereiche Finanzen und Kapitalanlagen nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sofern der Präsident nicht Mitglied des Ausschusses ist, kann er auf seinen Wunsch hin ebenfalls beratend teilnehmen. Allen vorgenannten Personen steht das Einberufungsrecht einer Sitzung des Anlage- und Risikoausschusses zu.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für den Anlage- und Risikoausschuss.

### Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Der Anlage- und Risikoausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er bereitet das Anlagekonzept, die grundsätzlichen Richtlinien sowie die Anlagestrategie vor;
2. er schlägt die strategischen Bandbreiten der Asset Allokation vor;
3. er genehmigt die Anlagetaktik und überwacht die Anlagetätigkeit der Helvetia Gruppe;
4. er entscheidet über Investitionen im Anlagebereich, soweit der Verwaltungsrat diese Befugnis an ihn delegiert;
5. er legt die wichtigsten Risikostrategien und –toleranzen sowie den Risikoappetit und die einschlägigen –Limiten fest und überwacht alle nicht-strategischen und nicht-operationellen Risiken sowie die entsprechenden Risikosteuerungsmassnahmen und –Limiteneinhaltungen.

### Art. 21 Orientierung des Verwaltungsrats

Der Anlage- und Risikoausschuss orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Anlage- und Risikoausschusses werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Anlage- und Risikoausschusses den Präsidenten des Verwaltungsrats sofort.

## VI. Das Audit Committee

### Art. 22 Zusammensetzung und Organisation

Das Audit Committee besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.

Es versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Der CEO, der Leiter des Bereichs Finanzen, ein Vertreter der Externen Revision und der Leiter der Internen Revision nehmen beratend an den Sitzungen teil. Sofern der Präsident nicht Mitglied des Committee ist, kann er auf seinen Wunsch hin ebenfalls beratend teilnehmen. Allen vorgenannten Personen steht das Einberufungsrecht einer Sitzung des Audit Committee zu.

Die Bestimmungen betreffend die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Organisation, Arbeitsweise und die Rechte des Verwaltungsrats gelten sinngemäss auch für das Audit Committee.

### Art. 23 Aufgaben und Kompetenzen

Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei seinen Aufgaben im Rahmen der Oberaufsicht und Finanzkontrolle und beurteilt so:

1. die Vollständigkeit, Integrität und Transparenz der Rechnungsabschlüsse, deren Übereinstimmung mit den geltenden Rechnungslegungsstandards sowie die korrekte Berichterstattung nach aussen;
2. die Risiko-Governance und –Organisation sowie die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit der Internen Kontrollsysteme (IKS). Es überwacht die operationellen Risiken sowie die entsprechenden Risikosteuerungsmassnahmen.
3. die Unabhängigkeit und Qualität der Prüfungstätigkeit der Externen und Internen Revision. Es sorgt für eine optimale Zusammenarbeit zwischen ihnen, dem Audit Committee, dem Präsidenten und der Geschäftsleitung.

Das Audit Committee genehmigt den Prüfungsplan der Internen Revision und wirkt bei der Erstellung der Prüfungspläne der Externen Revision mit, sichtet die Prüfungsergebnisse, nimmt zu ihnen zuhanden des Verwaltungsrats Stellung und kann bei Bedarf besondere Prüfungsaufträge erteilen.

Das Audit Committee bereitet die Wahl der Revisionsstelle vor und stellt die entsprechenden Anträge an den Verwaltungsrat.

Es überwacht die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten und überprüft gesamtheitlich die Honorierung.

### Art. 24 Orientierung des Verwaltungsrats

Das Audit Committee orientiert die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats regelmässig über seine Tätigkeiten. Die Protokolle des Audit Committee werden diesen zugestellt. Sind wahrgenommene Informationen für die Gesellschaft relevant und für den Verwaltungsrat von besonderer Wichtigkeit, so informiert der Präsident des Audit Committee den Präsidenten des Verwaltungsrats sofort.

## VII. Der Präsident des Verwaltungsrats («Präsident»)

### Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. er führt den Verwaltungsrat;
2. er beruft Verwaltungsratssitzungen ein;
3. er stellt die Traktandenliste für die Sitzungen von Verwaltungsrat und Strategie- und Governanceausschuss zusammen;
4. er leitet die Sitzungen von Verwaltungsrat und Strategie- und Governanceausschuss sowie der Generalversammlung und unterzeichnet die Sitzungsprotokolle;
5. er bereitet die Generalversammlung und die Einladung zur Generalversammlung vor;
6. er erarbeitet zur Beratung im Verwaltungsrat strategische Leitplanken und bringt bei strategisch wichtigen Projekten in enger Absprache mit dem CEO frühzeitig die Sicht der Aktionäre ein;
7. er stellt sicher, dass die Aktionäre richtig und rechtzeitig orientiert werden und er pflegt Kontakte zu den grossen Aktionären;
8. er sorgt zusammen mit den übrigen Organen für eine gute Corporate Governance und ein wirksames internes Kontrollsystem;
9. er führt den CEO und handelt wenn immer möglich in Absprache mit ihm;
10. er erstellt jährlich mit dem CEO dessen Zielvereinbarung und beurteilt die Zielerreichung;

11. er kann an Sitzungen und wichtigen Meetings der Geschäftsleitung als Gast teilnehmen; er erhält vorgängig dazu die Traktandenlisten sowie auf Wunsch die dazugehörigen Unterlagen;
12. er führt hierarchisch und fachlich die Interne Revision Gruppe und den Sekretär des Verwaltungsrats;
13. er beurteilt die Gesuche von Mitgliedern des Verwaltungsrats um Auskunft, Anhörung oder Einsichtnahme;
14. er unterzeichnet gemeinsam mit einem weiteren Verwaltungsratsmitglied die Handelsregisteranmeldungen;
15. er führt weitere Aufgaben aus, die ihm durch den Verwaltungsrat übertragen werden.

#### **Art. 26 Akteneinsicht**

Der Präsident kann jederzeit in alle Akten und Bücher der Gesellschaft Einsicht nehmen und von den Mitgliedern der Geschäftsleitung alle ihm erforderlich erscheinenden Auskünfte geben lassen.

Er erhält die Protokolle der Geschäftsleitungs-Sitzungen, das monatliche interne Reporting über den Geschäftsverlauf sowie die relevanten Risiko-Reports und den Compliance-Report.

#### **Art. 27 Stellvertretung**

Ist der Präsident verhindert, übt der Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bestimmtes Mitglied dessen Funktion aus.

### **VIII. Der Vorsitzende der Geschäftsleitung («CEO»)**

#### **Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen**

Der CEO hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. er führt die Geschäftsleitung; er ist gegenüber dem Verwaltungsrat für die Gesamttätigkeit der Geschäftsleitung verantwortlich;
2. er vertritt die Geschäftsleitung gegenüber dem Verwaltungsrat;
3. er erarbeitet die langfristigen Ziele und Strategien für die Gesellschaft zuhänden des Verwaltungsrats nach Massgabe der von diesem erhaltenen Vorgaben und sorgt für deren Umsetzung;

4. er schlägt dem Strategie- und Governanceausschuss zuhänden des Verwaltungsrats die Ernennung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vor. Er kann auch deren Abberufung vorschlagen;
5. er schlägt dem Strategie- und Governanceausschuss die Ernennung der Vorsitzenden und übrigen Mitglieder der Geschäftsleitungen aller Ländermärkte vor. Er kann auch deren Abberufung vorschlagen;
6. er legt die Verantwortungsbereiche, Kompetenzen und Ziele der Mitglieder der Geschäftsleitung fest und überprüft die Einhaltung dieser Regelungen;
7. er kann Geschäfte, die in seiner oder in der Kompetenz der Geschäftsleitung liegen, dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorlegen;
8. er bereitet Geschäfte im Auftrag des Verwaltungsrats und der Generalversammlung vor und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats, soweit sie ihm übertragen wird;
9. er informiert den Präsidenten frühzeitig und umfassend über wichtige Angelegenheiten;
10. er orientiert den Verwaltungsrat in jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang sowie über wichtige Geschäftsvorfälle und grössere Sachinvestitionen. Die Aufstellung der regelmässigen schriftlichen Berichte ist diesem Reglement als Anhang II beigefügt. Dieser bildet einen integralen Bestandteil des Organisationsreglements;
11. er bringt ausserordentliche Vorfälle den Mitgliedern des Verwaltungsrats unverzüglich zur Kenntnis. Er erteilt dem Verwaltungsrat alle gewünschten Auskünfte und gewährt ihm Einblick in den Geschäftsbetrieb;
12. er führt weitere Aufgaben aus, die ihm durch den Verwaltungsrat übertragen werden.

#### **Art. 29 Stellvertretung**

Bei einer kurzfristigen Verhinderung (z.B. während Ferien) bezeichnet der CEO von Fall zu Fall seinen Stellvertreter und meldet diesen dem Präsidenten.

Bei einer längerfristigen Verhinderung des CEO bezeichnet der Verwaltungsrat einen Stellvertreter.

## IX. Die Geschäftsleitung

### Art. 30 Bestellung und Organisation

Die Geschäftsleitung ist das geschäftsführende Organ der Gesellschaft. Sie besteht aus dem CEO sowie weiteren vom Verwaltungsrat gewählten Mitgliedern.

Die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen sind dem Präsidenten des Verwaltungsrats sowie den Präsidenten der Verwaltungsratsausschüsse zuzustellen.

### Art. 31 Aufgaben und Kompetenzen

Der Verwaltungsrat überträgt der Geschäftsleitung unter Vorbehalt der Befugnisse des CEO die gesamte Geschäftsführung, soweit Gesetz, Statuten oder dieses Reglement nicht etwas anderes vorsehen. Über die ihr zugewiesenen Geschäfte entscheidet die Geschäftsleitung in eigener Kompetenz. Sie regelt ihre Arbeitsweise selber.

## X. Der Sekretär des Verwaltungsrats

### Art. 32 Organisatorische Eingliederung

Der Sekretär ist dem Präsidenten unterstellt.

### Art. 33 Aufgaben und Kompetenzen

Der Sekretär hat folgende Aufgaben:

1. Führung des Aktienregisters;
2. Protokollierung der wesentlichen in den Verwaltungsratssitzungen zum Ausdruck gebrachten Gesichtspunkte sowie der Beschlüsse und Wahlen;
3. administrative Organisation der Generalversammlung sowie der Verwaltungsratssitzungen;
4. regelmässige Information des Verwaltungsrats über wesentliche Entwicklungen und besondere Vorfälle auf dem Versicherungsmarkt und in der Gruppe nach vorgängiger Absprache mit dem Präsidenten;
5. Unterstützung des Präsidenten im Rahmen dessen Instruktionen sowie Ausführung von Aufgaben, die ihm durch den Verwaltungsrat übertragen werden;

6. administrative Koordination der Belange des Verwaltungsrats mit anderen Organen oder Stellen innerhalb oder ausserhalb der Helvetia Gruppe.

### Art. 34 Stellvertretung

Ist der Sekretär verhindert, übt eine vom Präsidenten bezeichnete Person dessen Funktion aus.

## XI. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 35 Unterschriftsberechtigung

Der Präsident, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, der Sekretär, der CEO sowie die Mitglieder der Geschäftsleitungen und der Direktion sind kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Im Verwaltungsrat gilt dabei die Kollektivunterschrift zu zweien gemeinsam mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann weitere Unterschriftsberechtigungen erteilen. Er erlässt ein Unterschriftenreglement.

### Art. 36 Ausstand

Die Mitglieder aller Organe sind grundsätzlich verpflichtet, bei der Willensbildung und beim Beschluss in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder jene ihnen nahe stehender oder vertretenen natürlichen oder juristischen Personen berühren.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung den Präsidenten. Dieser beantragt einen der Intensität des Interessengegensatzes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrats, der unter Ausstand des Betroffenen beschliesst. Ist der Präsident selber betroffen, benachrichtigt er den Vizepräsidenten, der die vorerwähnten Vorkehrungen trifft.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden oder von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen. Sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt.

### Art. 37 Geheimhaltung, Aktenaufbewahrung

Die Mitglieder aller Organe sind verpflichtet, gegenüber Dritten Still-  
schweigen über vertrauliche Tatsachen zu bewahren, die ihnen in  
Ausübung ihrer Funktion zur Kenntnis gelangen. Die Geheimhaltungs-  
pflicht gilt über das Ende der Funktionsausübung hinaus.

Geschäftsakten sind sorgfältig aufzubewahren und spätestens bei Be-  
endigung der jeweiligen Funktion zurück zu geben oder – nach Ab-  
sprache mit dem Präsidenten – deren Vernichtung zu bestätigen.

### Art. 38 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1.07.2011 in Kraft.

---

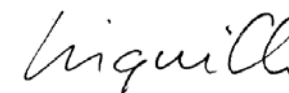
Weisung über	Organisation der Geschäftsführung und Regelung der Aufgaben und Befugnisse der Spitzenorgane der Gesellschaft
Weisungsnummer	GWVR.001
Inkraftsetzung am	1. Juli 2011
Ersetzte Weisung	25. Juni 2009
Erlassende Stelle	Verwaltungsrat Helvetia Gruppe
Ausführende Stelle	Sekretär des Verwaltungsrates
Mit Geltung für	Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Helvetia Gruppe

---

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident: Erich Walser

Der Protokollführer: Christophe Niquille



### Beilagen

Anhang I zum Organisationsreglement: Kompetenzverteilung

Anhang II zum Organisationsreglement: Regelmässige Berichte  
an VR und Ausschüsse

**Helvetia Holding AG**

Dufourstrasse 40, 9001 St.Gallen, Schweiz

T 058 280 5000, F 058 280 50 01

[www.helvetia.com](http://www.helvetia.com)





# Anhang I zum Organisationsreglement der Helvetia Gruppe: Kompetenzverteilung (Stand 1. Juli 2011)

## Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	EA	ARA	AC	VRP	CEO	GL	SV
<b>OBERLEITUNG DER GESELLSCHAFT</b> (OR 716a Ziff. 1 und 5)									
Vision/Leitbild/Corporate Identity	E	B				B	A	M	
<b>Strategie</b>									
Konzernstrategie	E	B				B	A	M	
Länderstrategien, funktionale Strategien	E	B				I	A	A	
Strategie-Check	E	B				B	A	M	
<b>Corporate Governance</b>									
Sicherstellung einer guten Corporate Governance (Corporate Governance-Beauftragter Gruppe = M)	E	A						M	M
Unternehmenspolitische Grundsätze	E	B				B		A	
<b>Grundsatzentscheidungen</b>									
Fusionen, Übernahmen und Verkäufe von Gesellschaften und wesentlichen Portefeuilles	E	B				B	A	M	
wesentliche Allianzen/Kooperationen	E	B				B	A	M	
wesentliche Beteiligungen/Gründungen von Tochtergesellschaften und Niederlassungen/Kapitalerhöhungen	E	B				B		A	
Wichtige langfristig bindende Verträge	E	B				B		A	
Aufnahme/Aufgabe wesentlicher Geschäftsaktivitäten und Standortfragen (Hauptsitze/Tochtergesellschaften)	E	B				B		A	
Unternehmensweite Projekte > CHF 20 Mio.	E	B						A	
Umfangreiche externe Beratungsaufträge	I					E		A	
Protokolle Strategie- und Governanceausschuss	I	E					I		
Jahresziele Vorsitzender GL	I	I				E	A		
Jahresziele Mitglieder GL		I	I			I	E	A	
<b>Informations- und Berichtssystem</b>									
Ausgestaltung	E	B	B	B	B	B		A	
Information des Verwaltungsrats	E					E	A	M	M

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und  
Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung  
Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

**A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

**B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

**E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

**I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

**M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

## Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	EA	ARA	AC	VRP	CEO	GL	SV
Protokollierung der Verwaltungsrats-Sitzungen	E					M		I	A
Wichtige dringende Fragen	E	E	M	M	M	E	A	M	M
Geschäftsleitung: Vertretung gegenüber dem Verwaltungsrat							E	M	
<b>FESTLEGUNG DER ORGANISATION (OR 716a Ziff. 2)</b>									
Organisationsreglement	E	B				A	B	M	
<b>Grundstruktur von Unternehmen und Gruppe</b>									
Konzernstruktur	E	B				B	A	M	
Aufbauorganisation: Organisation Stufe GL	E	B				B	A	M	
übrige Aufbau- und Ablauforganisation	I							E	
Auswahl der Revisionsstelle	E				A			M	
<b>FINANZVERANTWORTUNG (OR 716a Ziff. 3)</b>									
Ausgestaltung des Rechnungswesens	E				M			A	
<b>Jahresziele, Jahresbudgets</b>									
Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E					B		A	
übrigen Gesellschaften der Gruppe						I		E	
<b>Jahres- und Halbjahresabschlüsse, insbesondere Vollständigkeit, Integrität, Transparenz und Berichterstattung</b>									
Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E				B	B		A	
übrige Gesellschaften der Gruppe						I		E	
Personalvorsorgestiftungen in der Schweiz (Arbeitgeberseitig, E = Stiftungsräte):	I								
– Konzept, Strategie			E					A	
– Jahresabschlüsse			I					E	

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

**A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

**B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

**E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

**I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

**M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

## Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	EA	ARA	AC	VRP	CEO	GL	SV
<b>Externe Revision</b>									
Vorbereitung der Wahl (Entscheid durch Generalversammlung) inkl. Überprüfung der Leistungen, Vereinbarkeit und Unabhängigkeit	A				B			M	
Prüfungspläne					B	B		M	
Prüfungshonorare	I				E			A	
besondere Prüfungs- resp. Beratungsaufträge	I				E	E		A	
<b>Corporate Finance and Capital Management</b>									
Externe Eigen- und Fremdkapitaltransaktionen (Finanzierung am Kapitalmarkt)	E			M				A	
Kapitalausstattung und –Planung und zugeordnete Massnahmen	I			E				A	
<b>Interne Kontrollsysteme, wie Interne Revision, Riskmanagement und Compliance: Ausgestaltung sowie Beurteilung von deren Funktionsfähigkeit, Wirksamkeit und Ergebnissen</b>									
<b>Interne Revision</b>									
– Revisionsgrundsätze	I				E	A		M	
– Prüfungspläne	I				E	A		M	
– Prüfungsberichte					E	I			
– besondere Prüfungs- resp. Beratungsaufträge	I				E	E	E	A	
<b>Risk Management (RM)/Internes Kontrollsystem (IKS)</b>									
– Definition Risikostrategie (als Teil RM-Dokumentation)	E			M	M			A	
– Definition, Festlegung und Änderung der wichtigsten									
– Risikostrategien, -toleranzen, -appetit und -limiten	I			E	I			A	
– Definition der Risiko-Governance und -Organisation	I			I	E			A	
– Überwachung der Risiken, Risikosteuerungsmassnahmen und									
– Limiteneinhaltung inkl. IKS:	I			E				A	
– betr. strategische Risiken	I	E						A	
– betr. operationelle Risiken	I				E			A	

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

**A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

**B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

**E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

**I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

**M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

## Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	EA	ARA	AC	VRP	CEO	GL	SV
Risikomanagement-Umsetzung inkl. Konzepte für SST, ALM, IKS, ICOR				I				E	
– betr. strategische Risiken		I						E	
– betr. operationelle Risiken					I			E	
Compliance (exkl. Compliance RM) (Compliance Officer Gruppe = M)	I				E	I		A	M
Protokolle Audit Committee	I				E		I		
<b>KAPITALANLAGENVERANTWORTUNG (OR 716a Ziff. 3)</b>									
<b>Kapitalanlagenplanung</b>									
Anlagekonzept, grundsätzliche Richtlinien, Anlagestrategie	E			B				A	
Strategische Bandbreiten der Asset Allokation	I			E				A	
Halbjährliche Anlagetaktik (inkl. Festlegung max. möglicher bilanzieller Verlust) und taktische Bandbreiten	I			E				A	
Umsetzungsrichtlinien für die Länder/unterjährige Anlagetaktik								E	
<b>Immobilien (Kauf/Verkauf/Bau)</b>									
Projekte > CHF 30 Mio.	I			E				A	
Projekte <= CHF30 Mio.				I				E	
<b>Hypotheken</b>									
Gewährung/Steigerungsangebote bei notleidenden Hypotheken/ Kündigungen > CHF 25 Mio. (inkl. Nebenränge)	I			I <sup>1</sup>		E		A	
> CHF 10 Mio., <= CHF 25 Mio. (inkl. Nebenränge)				I <sup>1</sup>			E	A	
> CHF 2.5 Mio., <= CHF 10 Mio. (inkl. Nebenränge)				I <sup>1</sup>				E	
<b>Wertschriften</b>									
Errichtung von Vermögensverwaltungsmandaten > CHF 100 Mio.	I			E				A	
Errichtung von Vermögensverwaltungsmandaten <= CHF 100 Mio.				I				E	
<b>Cash Management</b>									
Kreditaufnahmen mit Laufzeit > 1 Jahr	I			E				A	
Protokolle Anlage- und Risikoausschuss	I			E			I		

<sup>1</sup> Information im Sinne einer halbjährlichen Berichterstattung der von der GLGR/CEO bewilligten Ausnahmefälle (Abweichungen von der generellen Politik)

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

**A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

**B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

**E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

**I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

**M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

## Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	EA	ARA	AC	VRP	CEO	GL	SV
<b>PERSONELLES</b> (OR 710a Ziff. 4)									
Grundsätze der Personal- und Sozialpolitik	I	E				B		A	
Personalplanung, Ernennungen/Abberufungen VR	E	B				A			
<b>Zustimmung zu neuen VR-Mandaten und ähnlichen Funktionen</b>									
von Mitgliedern des Verwaltungsrats (A = pro VR-Mitglied)	A					E			
des Präsidenten		E				A			
Personalplanung GL	I	E				B	A		
Sicherung und Förderung der Führungskräfte auf höherer Ebene	I	E				B	A	M	
<b>Ernennungen/Abberufungen, Unterschriftsberechtigungen</b>									
Vorsitzender GL	E	B				A			
übrige GL-Mitglieder	E	B				B	A		
Vorsitzende und übrige Mitglieder von Geschäftsleitungen der Ländermärkte	I	E				B	A	M	
Direktionsmitglieder in der CH	I	E				I		A	
Direktionsmitglieder aller Ländermärkte im Ausland		I				I		E	
Besetzung von VR-Mandaten bei Tochtergesellschaften und Beteiligungen		I				E	A	M	
Arbeitgebervertreter in Vorsorgestiftungen	I		E					A	
Beförderungen, Ernennungen, Abberufungen Leiter Stabsfunktionen (GS, IR)	I					E	A		
<b>Anstellungsbedingungen (ausser Entlohnung/Entschädigung/Vorsorge)</b>									
Mitglieder GL	I	E				B	A		
<b>Entlohnung/Entschädigung/Vorsorge</b>									
Mitglieder VR	E		A			B	I		
Mitglieder GL	I		E			B	A		
Unternehmensergebnisabhängiger Bonus	I		E			B	A	M	
Unterschriftenreglement	E							A	
Protokolle Entschädigungsausschuss	I		E				I		

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

**A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

**B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

**E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

**I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

**M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

## Tätigkeit/Zuständigkeit

	VR	SGA	EA	ARA	AC	VRP	CEO	GL	SV
<b>VERANTWORTUNG GEGENÜBER AKTIONÄREN</b> (OR 716a Ziff. 6)									
<b>Generalversammlung und Geschäftsbericht</b>									
Erstellung Geschäftsbericht Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E					B		A	
Entgegennahme Revisionsberichte Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben	E				B			I	
Vorbereitung, Einberufung, Traktanden Generalversammlung	E							I	A
Vorbereitung von Statutenänderungen	E					B		I	A
Ausführung Generalversammlungsbeschlüsse	E								
Durchführung von Kapitalerhöhungen und Emission von Anleihen	E			B		B		A	
<b>Genehmigung von Eintragungen ins Aktienregister</b>									
Reglement über die Eintragungen	E					B	M		A
Eintragungsgenehmigung (E) = nachträgliche Genehmigung	(E)					E	I		A
Führung des Aktienregisters	I					I	I		E
Ad hoc-Publizität	M				M	E	E	A	

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

**A** Antrag/Vorbereitung/«Wartung»: durch Organ, das für die Umsetzung der Entscheidung verantwortlich ist, verantwortlich für Inhalt und umfassende Begründung des Antrags

**B** Beurteilung/Vorentscheid: Prüfung und Stellungnahme im Auftrag des entscheidenden Organs, nicht verantwortlich für die Entscheidung

**E** Entscheidung/letzte Genehmigungsinstanz: das entscheidende Organ trägt die volle Verantwortung für die Entscheidung, es hat einen Antrag dementsprechend zu prüfen, kann Beurteilung delegieren

**I** Informationsanspruch: Anspruch auf vorrangige Information durch das entscheidende/genehmigende Organ

**M** Mitwirkung: Organ wirkt bei der Erstellung des Antrags mit, beinhaltet Mitspracherecht

# Anhang II zum Organisationsreglement der Helvetia Gruppe

## Regelmässige Berichte an VR und Ausschüsse (Stand 1. Juli 2011)

Bericht (Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben)	Termin	VR	VRP	SGA	EA	ARA	AC	
Personalplanung Stufe Geschäftsleitung	jährlich		X	X				<b>VR</b> Verwaltungsrat
Prüfungsplan Interne Revision			X				X	<b>SGA</b> Strategie- und Governanceausschuss
Jahresbericht Interne Revision			X				X	<b>EA</b> Entschädigungsausschuss
Corporate Governance				X				<b>ARA</b> Anlage- und Risikoausschuss
Risk & Capital Report, Risk Map		X					X*	<b>AC</b> Audit Committee
Compliance (inkl. Legal Report, exkl. Compliance-RM)			X				X	
Kapitalanlagetaktik	halbjährlich (in der Regel Februar/ August)					X		<b>VRP</b> Verwaltungsratspräsident
Compliance-Halbjahresbericht	August/September		X					<b>CEO</b> Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe
Controlling-Jahresbericht	Februar/März	X						<b>GL</b> Geschäftsleitung Gruppe
Geschäftsbericht inkl. Jahresabschluss		X					X**	<b>SV</b> Sekretär des Verwaltungsrats
Berichte der gesetzlichen Revisionsstellen								
Gruppe und Schweiz		X					X**	
Ausland (Management Letter)			X				X**	
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report (Jahresabschluss)			X			X		
Controlling-Kurzbericht 1. Quartal	April/Mai	X						
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report 1. Quartal			X			X		
Jahresabschlüsse Personalvorsorgestiftungen	Juni		X		X			
Controlling-Halbjahresbericht	August/September	X						
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report 2. Quartal			X			X		
Forecast (laufendes Jahr)/Budget (Folgejahr)	November/Dezember	X						
Berichte zu Anlagetätigkeit sowie Risk & Capital Report 3. Quartal			X			X		

\*] nur betr. operationelle Risiken/IKS

\*\*] für AC-Sitzung zum Traktandum: Jahresabschluss

\*\*\*] für Vorsitzende der VR-Ausschüsse

**Bericht (Helvetia Holding AG, Helvetia Versicherungen, Helvetia Leben)**

	<b>Termin</b>	<b>VR</b>	<b>VRP</b>	<b>SGA</b>	<b>EA</b>	<b>ARA</b>	<b>AC</b>
Gruppenübersicht mit Prämien nach Segment	monatlich	X					
Protokolle Geschäftsleitungssitzungen Gruppe	laufend		X	X***	X***	X***	X***
Protokolle Strategie- und Governanceausschuss, Entschädigungsausschuss, Anlage- und Risikoausschuss sowie Audit Committee		X					
Berichte der Internen Revision			X				X
Strategische Planung	gem. Planungsrhythmus	X					
Strategie-Check		X					

\* ) nur betr. operationelle Risiken/IKS

\*\* ) für AC-Sitzung zum Traktandum: Jahresabschluss

\*\*\* ) für Vorsitzende der VR-Ausschüsse

**VR** Verwaltungsrat

**SGA** Strategie- und Governanceausschuss

**EA** Entschädigungsausschuss

**ARA** Anlage- und Risikoausschuss

**AC** Audit Committee

**VRP** Verwaltungsratspräsident

**CEO** Vorsitzender der Geschäftsleitung Gruppe

**GL** Geschäftsleitung Gruppe

**SV** Sekretär des Verwaltungsrats

